

**Drogen, Rauschmittel und Medikamente**

<b>Gradation</b>						
<b>GNr:</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
<b>15</b>		<p>Erfolgreich abgeschlossene Entwöhnungsbehandlung, kontrolliert ohne Rückfall mehr als ein Jahr zurückliegend (s. auch GNr 13).</p> <p><u>Anamnestisch: Drogenkonsum (laut BTM -Gesetz), mehr als sechs Monate zurückliegend.</u></p>	<p>Schädlicher Gebrauch von Alkohol und/oder Medikamenten bei stabiler, sozial integrierter Persönlichkeit.</p> <p>Erfolgreich abgeschlossene Entwöhnungsbehandlung, kontrolliert ohne Rückfall mehr als sechs Monate zurückliegend (s. auch GNr 13).</p>		<p>Drogenkonsum (laut BTM -Gesetz) mit <u>Abstinanzwunsch</u>. (ggf. auch positives Drogenscreening)</p> <p>Ausmaß des schädlichen Gebrauchs von Alkohol und/oder Medikamenten (bei möglicher Abhängigkeit) gegenwärtig nicht zu beurteilen.</p> <p>Noch laufende oder erfolgreich abgeschlossene Entwöhnungsbehandlung, weniger als sechs Monate zurückliegend.</p>	<p><u>Drogenmissbrauch und Drogenabhängigkeit</u> (Drogen laut BTM - Gesetz), auch anamnestisch</p> <p>Körperliche oder seelische Abhängigkeit von Rauschmitteln und/oder Medikamenten.</p> <p>Manifeste psychopathologische Veränderungen als Folge- oder Restzustand cerebraler Intoxikationen bzw. andere erhebliche Organschädigungen infolge des Missbrauchs von Alkohol und/oder Medikamenten.</p> <p>Z.n. erfolgloser Entwöhnungsbehandlung mit auf Dauer ungünstiger Prognose.</p>

**Anmerkungen:**

- Bei Gradation VI psychiatrischer Befundbericht erforderlich.
- In den Kreiswehrersatzämtern/ZNWG kann ein psychologisches Untersuchungsergebnis als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.
- Ggf. zusätzliche Vergabe der GZr 13.
- "Schädlicher Gebrauch" (entspricht Missbrauch) liegt vor (siehe ICD 10, DSM III R/IV), wenn
  - (1) ein unaangepasstes Konsummuster mit fortgesetztem Gebrauch (länger als 1 Monat) trotz nachteiliger Folgen (organisch, seelisch, sozial) besteht und
  - (2) Toleranzentwicklung und Entzugerscheinungen nicht gegeben sind.
- In Bezug auf Alkohol und Medikamente wird als "Konsum" bezeichnet, was noch nicht die vorgenannten Kriterien des "schädlichen Gebrauches" erfüllt (ohne Vergabe einer Gradation - Ausnahme: "anamnestisch Drogenkonsum" = II 15).
- Lösungsmittelmissbrauch ist wie Drogenmissbrauch einzuschätzen.
- Entwöhnungsbehandlung bezieht sich nur auf Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit.